



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon - ###

GZ.: B/WBZ/03226/2016
Hamburg, den 22. Juli 2016

Verfahren	Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
Eingang	13.06.2016
Belegenheit	###
Baublock	604-023
Flurstück	04452 in der Gemarkung: Curslack

Ist ein Trampolinpark in einer bestehenden Sportanlage im Außenbereich zulässig?

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- das Baugesetzbuch - Außenbereich nach § 35 BauGB



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

- die beigefügten Vorlagen Nummer

25 / 1 Flurkartenauszug
25 / 2 Baubeschreibung

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

Beantwortung der Einzelfragen

1. Ist ein Trampolinpark in einer bestehenden Sportanlage im Außenbereich planungsrechtlich zulässig ?

Die angefragte Nutzungsänderung der „hinteren“ Tennishalle in einen Trampolinpark gemäß Beschreibung vom 13.06.2016 wird nach § 35 Abs.2 BauGB unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Kfz-Stellplätze auf den vorhandenen genehmigten Parkflächen untergebracht werden. Die Herrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen auf den Asche-Tennisplätzen wird nicht in Aussicht gestellt. Der an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze befindliche Gehölzbestand ist zur Eingrünung zu erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gesehen. Die Erschließung ist gesichert.

Hinweise

Es wurden nur planungsrechtliche Belange geprüft. Bauordnungsrechtliche Nachweise, wie Brandschutz, Anzahl erforderlicher Kfz-Stellplätze usw. sowie Baunebenrecht, z.B. Arbeitnehmerschutz, werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Wenn mehr als 100 Personen die Halle gleichzeitig nutzen, können nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 2 Abs.4 HBauO für Sonderbauten besondere Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden. Ab 200 Personen gilt die Versammlungsstättenverordnung.

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude: Gebäudeklasse 1 bis 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH